Gesetz- und Verordnungsblatt
für das Land Rheinland-Pfalz

2026	Ausgegeben zu Mainz, den 23. Oktober 2026	Nummer 35

Landesverordnung zur Durchführung des Landesgesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens „Rheinland-Pfalz-Plan für Bildung, Klima und Infrastruktur“ (LGRP-Plan-DVO)
Vom 22. Oktober 2026

Aufgrund des § 33 Abs. 1 des Landesgesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens „Rheinland-Pfalz-Plan für Bildung, Klima und Infrastruktur“ (LGRP-Plan) vom 11. Februar 2026 (GVBl. S. 58, BS 63-3) wird im Einvernehmen mit dem für die kommunale Entwicklung zuständigen Ministerium verordnet:

§ 1
Zuwendungszweck und Anwendungsbereich

(1) Zweck der Zuwendungen ist nach dem Landesgesetz über die Errichtung eines Sondervermögens „Rheinland-Pfalz-Plan für Bildung, Klima und Infrastruktur“ vom 11. Februar 2026 (GVBl. S. 58, BS 63-3) die Finanzierung von Investitionen in Infrastruktureinrichtungen, die der Erfüllung von Landesaufgaben oder kommunaler Aufgaben in Rheinland-Pfalz dienen. Ziel ist insbesondere die Stärkung der Bildungs- und Betreuungsinfrastruktur, die Förderung von Maßnahmen des Klima- und Umweltschutzes und der Klimawandelfolgeanpassung sowie der Ausbau, die Modernisierung und die nachhaltige Sicherung der öffentlichen Infrastruktur.

(2) Die Regelungen dieser Verordnung gelten für die Förderlinie Kommunen nach § 9 Abs. 1 LGRP-Plan. Für die Förderlinie Land nach § 9 Abs. 1 LGRP-Plan gelten die

§§ 2 bis 9 sowie die §§ 14 bis 20 entsprechend, soweit sich aus dem Landesgesetz über die Errichtung eines Sondervermögens „Rheinland-Pfalz-Plan für Bildung, Klima und Infrastruktur“ nichts Abweichendes ergibt.

(3) Die nach § 25 Abs. 1 LGRP-Plan fachlich zuständigen Ministerien können nach Maßgabe des § 26 Abs. 1 und 3 LGRP-Plan im Einvernehmen mit dem für Finanzangelegenheiten zuständigen Ministerium Förderrichtlinien und weitere Verfahrensregelungen erlassen. Soweit Maßnahmen nicht im Wege einer Zuwendung durchgeführt werden, kann darin insbesondere die entsprechende Anwendung der in Absatz 2 genannten Bestimmungen unter Berücksichtigung der jeweiligen Vollzugsform näher bestimmt werden.

(4) Werden für einen Förderbereich keine Förderrichtlinien oder weiteren Verfahrensregelungen nach Absatz 3 erlassen, hat das nach § 25 Abs. 1 LGRP-Plan fachlich zuständige Ministerium dem für Finanzangelegenheiten zuständigen Ministerium in der Regel vor der erstmaligen Umsetzung von Fördermaßnahmen eine Darstellung des für den Förderbereich vorgesehenen Verfahrens vorzulegen. Darin ist insbesondere darzulegen, wie die nach § 26 Abs. 1 LGRP-Plan in Verbindung mit Absatz 2 entsprechend anzuwendenden Bestimmungen dieser Verordnung umgesetzt werden. Änderungen des dargestellten Verfahrens sind dem für Finanzangelegenheiten zuständigen Ministerium unverzüglich mitzuteilen.

§ 2
Rechtsgrundlagen

(1) Grundlagen für die Zuwendungen sind

1. das Länder-und-Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz (LuKIFG) vom 20. Oktober 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 246),
2. die hierzu geschlossene Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern zur Durchführung des Länder-und-Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetzes (Verwaltungsvereinbarung) vom 11. Dezember 2025,
3. das Landesgesetz über die Errichtung eines Sondervermögens „Rheinland-Pfalz-Plan für Bildung, Klima und Infrastruktur“ (LGRP-Plan) vom 11. Februar 2026 (GVBl. S. 58, BS 63-3),

4. diese Rechtsverordnung und
5. die Landeshaushaltsordnung (LHO) und die hierzu erlassene Verwaltungsvorschrift zum Vollzug der Landeshaushaltsordnung (VV-LHO), soweit im Landesgesetz über die Errichtung eines Sondervermögens „Rheinland-Pfalz-Plan für Bildung, Klima und Infrastruktur“ oder in dieser Rechtsverordnung sowie weiteren auf Grundlage des Landesgesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens „Rheinland-Pfalz-Plan für Bildung, Klima und Infrastruktur“ erlassenen Vorschriften keine abweichenden Regelungen getroffen werden

in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsstelle entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

§ 3
Zuwendungsgegenstand, Zuwendungsempfänger, nicht förderfähige Ausgaben

(1) Förderfähig sind Investitionen der Träger von Einrichtungen insbesondere folgender Infrastrukturbereiche, sofern sie der Erfüllung von Landesaufgaben oder kommunalen Aufgaben dienen:

1. Bevölkerungsschutz,
2. Verkehrsinfrastruktur,
3. Krankenhaus-, Rehabilitations- und Pflegeinfrastruktur,
4. Energie- und Wärmeinfrastruktur,
5. Bildungsinfrastruktur,
6. Betreuungsinfrastruktur,
7. Wissenschaftsinfrastruktur,
8. Forschung und Entwicklung und
9. Digitalisierung.

(2) Die Förderung erfolgt trägerneutral. Die Förderung kann auch für Investitionen Dritter in deren Infrastruktureinrichtungen gewährt werden, soweit diese der Erfüllung von Landesaufgaben oder kommunalen Aufgaben dienen. Eine Förderung ist auch dann

zulässig, wenn sich die öffentliche Verwaltung zur Erledigung der von ihr wahrzunehmenden Aufgaben während des Lebenszyklus des mit der Investition verbundenen Vorhabens eines Privaten im Rahmen einer vertraglichen Zusammenarbeit bedient.

(3) Investitionen nach dem Landesgesetz über die Errichtung eines Sondervermögens „Rheinland-Pfalz-Plan für Bildung, Klima und Infrastruktur“ sind im Sinne des § 3 LuKIFG Sachinvestitionen, die der Schaffung, Verbesserung oder Erweiterung öffentlicher Vermögensgegenstände dienen. Hierzu zählen insbesondere Ausgaben für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden, Planung, Neubau, Ausbau, Umbau und Sanierung von baulichen Anlagen sowie der Erwerb beweglicher Sachen, soweit sie nicht als sächliche Verwaltungsausgaben erfasst werden. Als Investitionen nach dem Landesgesetz über die Errichtung eines Sondervermögens „Rheinland-Pfalz-Plan für Bildung, Klima und Infrastruktur“ gelten darüber hinaus der Erwerb dauerhafter Rechte und zeitlich begrenzter Nutzungsrechte im Bereich der Digitalisierung sowie die Entwicklung von digitalen Verfahren und deren Beauftragung, auch wenn diese keine Investitionen im Sinne des § 13 Abs. 3 Nr. 2 Halbsatz 2 LHO darstellen.

(4) Förderfähig sind auch notwendige Begleit- oder Folgemaßnahmen, wenn sie in einem unmittelbaren zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit einer geförderten Investitionsmaßnahme stehen. Diese sind nur bis zur Höhe von unter 100 v. H. der nach den Absätzen 1 und 3 förderfähigen Ausgaben der geförderten Hauptmaßnahme förderfähig.

(5) Nicht förderfähig sind insbesondere:

1. Personal- und Verwaltungsausgaben einschließlich Ausgaben für verwaltungseigene Planungen,
2. laufende Ausgaben und andauernde Verpflichtungen, die in Folge einer Investition entstehen, insbesondere Ausgaben für Wartung, Instandhaltung, Betrieb oder Unterhalt,
3. Programmdurchführungsausgaben unabhängig von der organisatorischen Ausgestaltung der Abwicklung des Programms,
4. Finanzierungsausgaben,
5. Ausgaben für Versicherungsleistungen,
6. die Ablösung von Schulden,

7. die Umsatzsteuer, die nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes als Vorsteuer abziehbar ist,
8. Skonti und Preisnachlässe, die der Zuwendungsempfänger in Anspruch genommen hat sowie
9. Ausgaben für die Installation von eigenständigen mit fossilen Brennstoffen betriebenen Heizkesseln, soweit für diese aufgrund des Artikels 17 Abs. 15 der Richtlinie (EU) 2024/1275 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. April 2024 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (ABl. L, 2024/1275, 8.5.2024) keine finanziellen Anreize zur Verfügung gestellt werden dürfen.

(6) Abweichend von Absatz 5 Nr. 3 sind Programmdurchführungsausgaben förderfähig, sofern es sich um Digitalisierungsmaßnahmen im Sinne des § 2 Abs. 2 der Verwaltungsvereinbarung handelt. Für diese Maßnahmen gilt abweichend von § 4 Abs. 1 Satz 1 die Regelung des § 3 Abs. 5 LuKIFG.

§ 4
Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen

(1) Jede geförderte Investitionsmaßnahme muss ein Mindestinvestitionsvolumen von 250 000 EUR aufweisen. Ein Unterschreiten des Mindestinvestitionsvolumens ist förderunschädlich, wenn dies zum Zeitpunkt der Bewilligung oder des Beginns einer Maßnahme nicht vorhersehbar war.

(2) Die Investitionsmaßnahmen sind so auszuwählen und umzusetzen, dass sie auf eine längerfristige Nutzung der jeweiligen Infrastruktur, auch unter Berücksichtigung der absehbaren demografischen Veränderungen, abzielen. Die Prognoseentscheidung ist begründet und nachvollziehbar zu dokumentieren. Maßnahmen, bei denen absehbar ist, dass sie aufgrund rückläufiger Bevölkerung oder anderer struktureller Änderungen langfristig nicht bedarfsgerecht genutzt werden können, sollen nicht gefördert werden.

(3) Bei der Auswahl und Durchführung der Investitionsmaßnahmen sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten; hierbei sind auch die künftig

anfallenden Betriebs- und Folgekosten angemessen zu berücksichtigen. Es sind angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen nach § 7 Abs. 2 LHO durchzuführen und zu dokumentieren. Nicht monetär fassbare Einflussfaktoren können durch eine Nutzwertanalyse berücksichtigt werden.

(4) Die Zuwendungsempfänger haben bei der Umsetzung der Vorhaben die Ziele der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie berücksichtigen.

(5) Fördermittel nach diesem Förderprogramm dürfen auch dann in Anspruch genommen werden, wenn die Finanzierung der Maßnahmen mit Eigenmitteln der Zuwendungsempfänger möglich wäre.

§ 5
Beihilferecht

Bei der Auswahl und Durchführung der Investitionsmaßnahme stellen die Zuwendungsempfänger sicher, dass die einschlägigen Vorgaben des Europäischen Beihilferechts eingehalten werden. Die Erstempfänger haben die Einhaltung der Vorgaben des Europäischen Beihilferechts auch in eigener Zuständigkeit zu prüfen und sicherzustellen. In Fällen der Weiterleitung haben die Erstempfänger als weiterleitende Stellen die Einhaltung der Vorgaben des Europäischen Beihilferechts zu prüfen und sicherzustellen. Das Ergebnis der beihilferechtlichen Prüfung ist in einem Prüfvermerk nachvollziehbar zu dokumentieren. Der Prüfvermerk ist der Bewilligungsstelle vorzulegen.

§ 6
Förderzeitraum

(1) Investitionsmaßnahmen können aus dem Sondervermögen finanziert werden, sofern sie:

1. nicht vor dem 1. Januar 2025 begonnen wurden. Dies gilt auch, sofern es sich um selbstständige Abschnitte eines vor dem 1. Januar 2025 begonnenen Vorhabens handelt. Maßgeblich für den Zeitpunkt des Beginns einer Maßnahme ist in der Regel das Datum des ersten Vertrags für die Leistungserbringung der

Investitionsmaßnahme. Sofern bestimmbar und nachweisbar, kann bei Baumaßnahmen auch auf den Baubeginn vor Ort abgestellt werden. Vorbereitende Studien- und Planungsleistungen, die vor dem 1. Januar 2025 begonnen wurden, stehen einer Förderung der Investitionsmaßnahme nicht entgegen,

2. bis spätestens zum 31. Dezember 2036 durch die Bewilligungsstelle erstmalig bewilligt und Mittel eingeplant worden sind; nach diesem Zeitpunkt ist eine Bewilligung neuer Maßnahmen ausgeschlossen und
3. bis spätestens zum 31. Dezember 2042 abgeschlossen und vollständig abgenommen worden sind. Sollte aufgrund von nicht vorhersehbaren externen Gründen (Rechtsstreitigkeiten, Nachbesserungen, Lieferverzögerungen) ein Abschluss einer Investitionsmaßnahme nicht bis zum 31. Dezember 2042 möglich sein, so besteht die Möglichkeit, stattdessen eine Sachstandsaufnahme durchzuführen. Voraussetzung für die Förderfähigkeit der bis dahin durchgeführten Maßnahmen ist, dass eine Investitionsmaßnahme oder ein selbstständiger Abschnitt nach dem 31. Dezember 2042 abgeschlossen und damit das Ziel der Unterstützung erreicht wird.

(2) Für Maßnahmen, die bis zum 31. Dezember 2036 erstmalig bewilligt worden sind, können Nachbewilligungen über einen Änderungsantrag im Rahmen der zugeteilten Regionalbudgets beantragt werden.

(3) Im Jahr 2043 können Mittel aus dem Sondervermögen nur noch für Investitionsmaßnahmen oder selbstständige Abschnitte von Investitionsmaßnahmen eingesetzt werden, die bis zum 31. Dezember 2042 abgeschlossen und vollständig abgenommen wurden und die im Jahr 2043 vollständig abgerechnet werden.

(4) Für Investitionsmaßnahmen, die aus Landesmitteln nach § 5 Abs. 2 LGRP-Plan oder aus sonstigen Mitteln Dritter nach § 5 Abs. 1 Satz 2 LGRP-Plan finanziert werden, kann das für Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium die in Absatz 1 Nr. 2 und 3, den Absätzen 2 und 3 sowie § 11 Abs. 2 Satz 1 genannten Fristen verlängern.

(5) Bis zum 31. Dezember 2029 soll mindestens ein Drittel des Gesamtvolumens der nach § 5 Abs. 1 Satz 1 LGRP-Plan bereitgestellten Bundesmittel gebunden sein.

§ 7
Zuwendungs- und Finanzierungsart, Höhe der Zuwendung, zweckgebundene Einnahmen

(1) Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss zur Projektförderung gewährt. Eine Vollfinanzierung der förderfähigen Ausgaben von Maßnahmen ausschließlich aus Fördermitteln dieses Förderprogramms ist zulässig, soweit dem die Bestimmungen des Europäischen Beihilferechts nicht entgegenstehen. Wird die Förderung als Teilfinanzierung der förderfähigen Ausgaben beantragt, legt die Bewilligungsstelle die Finanzierungsart im Zuwendungsbescheid fest.

(2) Der Investition zuzuordnende zweckgebundene Einnahmen dienen der Finanzierung förderfähiger Ausgaben. Diese sind – auch bei nachträglichem Hinzutritt – zur Finanzierung der förderfähigen Ausgaben einzusetzen. Dabei werden diese erst dann und nur insoweit auf eine Förderung nach diesem Förderprogramm angerechnet, als sich ohne ihre Anrechnung eine Überkompensation der förderfähigen Ausgaben ergeben würde.

§ 8
Kofinanzierung und Kombiförderung

(1) Eine Kofinanzierung einer aus diesem Förderprogramm geförderten Maßnahme mit Mitteln aus Förderprogrammen der Europäischen Union und des Bundes ist zulässig, soweit die Gesamtsumme der Fördermittel und der Investition zuzuordnender zweckgebundener Einnahmen die förderfähigen Gesamtausgaben der Maßnahme nicht übersteigt und soweit Bundes- und Unionsrecht dem nicht entgegensteht. Dabei können die nach diesem Förderprogramm zur Verfügung gestellten Mittel auch zur Erbringung von vorgesehenen Eigenanteilen von Land und Kommunen wie eigene Haushaltsmittel eingesetzt werden, soweit Bundes- und Unionsrecht dies zulassen. Eine Kofinanzierung einer aus diesem Förderprogramm geförderten Maßnahme mit Mitteln aus Förderprogrammen des Landes ist unzulässig. Eine Kofinanzierung im Sinne des § 14 Abs. 2 LGRP-Plan liegt vor, wenn für dieselbe Maßnahme neben Fördermitteln aus diesem Förderprogramm auch Mittel aus anderen öffentlichen Förderprogrammen gewährt werden.

(2) Im Falle des Absatzes 1 Satz 1 und 2 können sich die jeweiligen Bewilligungsstellen insbesondere im Hinblick auf die zu finanzierende Maßnahme, die Finanzierungsart und die Höhe der Zuwendung abstimmen.

(3) Eine Kombiförderung mit Mitteln aus Förderprogrammen der Europäischen Union, des Bundes und des Landes ist zulässig, sofern Bundes- und Unionsrecht dem nicht entgegenstehen. Eine Kombiförderung im Sinne des § 14 Abs. 3 LGRP-Plan liegt vor, wenn innerhalb eines Gesamtvorhabens, sachlich und kostenmäßig voneinander abgegrenzte und eigenständige Maßnahmen bestehen, die jeweils getrennt voneinander aus Fördermitteln aus diesem Förderprogramm oder aus Mitteln anderer öffentlicher Förderprogramme finanziert werden. Absatz 1 bleibt unberührt.

(4) Soll in einem Förderbereich nach § 24 Abs. 1 LGRP-Plan eine Maßnahme aus Mitteln des Sondervermögens zur Kofinanzierung eines Programms des Bundes oder der Europäischen Union finanziert werden, bedarf dies der Zustimmung des für Finanzangelegenheiten zuständigen Ministeriums. Das nach § 25 Abs. 1 LGRP-Plan für den jeweiligen Förderbereich zuständige Ministerium hat hierzu die finanziellen Auswirkungen auf den Landeshaushalt, insbesondere hinsichtlich des Finanzierungsbedarfs und etwaiger Folgeverpflichtungen, darzustellen.

§ 9
Zweckbindungsfristen

(1) Die Zweckbindungsfrist für Grundstücke, Gebäude, sonstige Bauten und grundstücksgleiche Rechte beträgt in der Regel 20 Jahre. Im Übrigen gilt in der Regel eine Zweckbindungsfrist von zehn Jahren. Für Investitionen in digitale Technologien beträgt die Zweckbindungsfrist in der Regel fünf Jahre. Die Bewilligungsstelle kann im Einzelfall abweichende, der Art des Fördergegenstands und seiner voraussichtlichen Nutzungsdauer angemessene Zweckbindungsfristen im Zuwendungsbescheid festlegen.

(2) Für die Förderlinie Land können die nach § 25 Abs. 1 LGRP-Plan fachlich zuständigen Ministerien im Einvernehmen mit dem für Finanzangelegenheiten zuständigen Ministerium in Förderrichtlinien oder weiteren Verfahrensregelungen nach § 26 Abs. 3

LGRP-Plan abweichende, der Art des Fördergegenstands und seiner voraussichtlichen Nutzungsdauer angemessene Zweckbindungsfristen festlegen.

(3) Die Laufzeit der Zweckbindungsfrist beginnt mit der Fertigstellung der geförderten Maßnahme oder mit deren Erwerb.

(4) Beabsichtigte Nutzungsänderungen innerhalb der Zweckbindungsfrist sind der Bewilligungsstelle unverzüglich anzuzeigen. Die Bewilligungsstelle kann ihre Einwilligung zu einer Nutzungsänderung innerhalb der Zweckbindungsfrist erteilen, wenn die geänderte Nutzung einem anderen nach § 3 Abs. 1 förderfähigen Zweck entspricht.

§ 10
Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind

1. für die den Landkreisen zugeteilten Regionalbudgets die jeweiligen Landkreise und ihre kreisangehörigen kommunalen Gebietskörperschaften,
2. für die den kreisfreien Städten zugeteilten Regionalbudgets die jeweiligen kreisfreien Städte,
3. Zweckverbände nach dem Landesgesetz über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22. Dezember 1982 (GVBl. S. 476, BS 2020-20) in der jeweils geltenden Fassung und
4. der nach § 12 Abs. 1 KomZG beauftragte Beteiligte. Die Beauftragung ist im Antragsverfahren nachzuweisen.

Die Beschränkung der Antragsberechtigung auf die Regionalbudgets in Satz 1 Nr. 1 und 2 gilt nicht

1. in den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 und 4 sowie
2. für den Erstempfänger im Fall der Weiterleitung, wenn es sich beim Letztempfänger um einen Zweckverband nach dem Landesgesetz über die kommunale Zusammenarbeit, einen Beteiligten an einer Zweckvereinbarung nach § 12 Abs. 1 KomZG oder einen Beteiligten an einer Kooperation auf Grundlage eines öffentlich-rechtlichen Vertrages handelt.

§ 11
Antragsverfahren

(1) Anträge für förderfähige Maßnahmen sind in der von der Bewilligungsstelle vorgegebenen Form und nach einem von dieser zur Verfügung gestellten Muster bei der Bewilligungsstelle einzureichen. Für dieselbe Maßnahme kann die Antragstellung nur durch einen Antragsberechtigten erfolgen.

(2) Anträge für erstmalig zu bewilligende Maßnahmen im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 2 sollen bei der Bewilligungsstelle bis zum 30. Juni 2036 vollständig eingereicht werden, um eine Bewilligung bis zum 31. Dezember 2036 gewährleisten zu können. Im Fall des § 12 Abs. 3 hat der Antragsteller insbesondere mit Blick auf die nach Absatz 4 Nr. 10 erforderliche Stellungnahme bereits im Vorstadium der Planung eine Einbindung der fachlich zuständigen technischen staatlichen Verwaltung über die Bewilligungsstelle frühzeitig sicherzustellen.

(3) Im Rahmen der Antragstellung haben die Landkreise und kreisfreien Städte, aus deren Regionalbudgets Mittel beantragt werden, zu bestätigen, dass die zu beantragende Maßnahme dem Grunde und der Höhe nach mit dem jeweiligen regionalen Umsetzungskonzept übereinstimmt sowie die Höhe des jeweiligen zugeteilten Regionalbudgets insgesamt nicht überschritten wird. Dies gilt auch für Änderungsanträge.

(4) Der Antrag muss insbesondere enthalten:

1. eine Angabe zum Maßnahmenträger,
2. eine Angabe über den Ort der Durchführung der Maßnahme,
3. eine Kurzbeschreibung des Gegenstands und des Inhalts der Maßnahme,
4. die Zuordnung zu einem Infrastrukturbereich nach § 3 Abs. 1 oder zu einem Auffangförderbereich,
5. sofern die Maßnahme bereits im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 1 begonnen oder im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 3 abgeschlossen wurde, die Angabe des Zeitpunkts des Maßnahmenbeginns bzw. -abschlusses,
6. eine Angabe zur Höhe des voraussichtlichen Investitionsvolumens insgesamt, der davon förderfähigen Ausgaben und die Höhe der (geplanten) zu verwendenden Mittel nach diesem Förderprogramm,

7. die Angabe zur Höhe der nach § 3 Abs. 1 und 3 (geplanten) förderfähigen Ausgaben der beantragten Investitionsmaßnahme, sowie ob und gegebenenfalls in welcher Höhe Mittel für Begleit- oder Folgemaßnahmen im Sinne des § 3 Abs. 4 beantragt werden,
8. Angaben zu den (geplanten) der Investition zuzuordnenden zweckgebundenen Einnahmen und den davon geplanten Finanzierungsbeiträgen Dritter; sofern für die beantragte Maßnahme Mittel aus anderen öffentlichen Förderprogrammen nach § 8 beantragt oder bewilligt wurden, zusätzlich die Benennung des Programms,
9. sofern eine Zuwendung aus verschiedenen Regionalbudgets beantragt wird, die Angabe, aus welchem Regionalbudget und in jeweils welcher Höhe die Zuwendung beantragt wird und
10. im Fall des § 12 Abs. 3 die Stellungnahme der fachlich zuständigen technischen staatlichen Verwaltung zumindest zur Wirtschaftlichkeitsuntersuchung der ersten Stufe; Grundlage hierfür ist ein mit der Bewilligungsstelle abgestimmtes Bau- und Raumprogramm.

Mit dem Antrag hat der Antragsteller Eigenerklärungen abzugeben. Der Antragsteller hat dabei insbesondere zu bestätigen, dass

1. die Investition unter Berücksichtigung der absehbaren demografischen Veränderungen längerfristig nutzbar ist und
2. eine angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchung nach § 7 Abs. 2 LHO durchgeführt wurde und die beantragte Maßnahme die dabei ermittelte wirtschaftlichste Lösung darstellt sowie bei der Auswahl und Durchführung der Maßnahme die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit beachtet werden.

Die Bewilligungsstelle kann Vorgaben zur Abgabe weiterer Angaben oder Erklärungen machen, die die rechtmäßige und zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel sicherstellen. Die Bewilligungsstelle kann die Vorlage von Unterlagen und weitergehenden Nachweisen verlangen.

§ 12
Verfahrenserleichterungen

(1) Der vorzeitige förderunschädliche Maßnahmenbeginn gilt als genehmigt. Der frühestmögliche Maßnahmenbeginn richtet sich nach § 6 Abs. 1. Die Genehmigung beinhaltet keine Zusage für eine spätere Förderung; ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn erfolgt in Eigenverantwortung des Maßnahmenträgers.

(2) Vom Erfordernis der kommunalaufsichtlichen Stellungnahme sowie der Stellungnahme der zuständigen Landesplanungsbehörde wird im Rahmen dieses Zuwendungsverfahrens abgesehen. § 29 Satz 2 in Verbindung mit § 25 Abs. 2 und 3 des Landesfinanzausgleichsgesetzes (LFAG) vom 7. Dezember 2022 (GVBl. S. 413, BS 6022-1) in der jeweils geltenden Fassung findet keine Anwendung; abweichend von § 29 Satz 2 in Verbindung mit § 25 Abs. 2 Nr. 1 LFAG gilt § 14 LGRP-Plan sowie § 8 dieser Rechtsverordnung.

(3) Bei Zuwendungen für Baumaßnahmen aus diesem Förderprogramm hat eine Beteiligung der fachlich zuständigen technischen staatlichen Verwaltung nur zu erfolgen, wenn die für eine Baumaßnahme vorgesehenen Zuwendungen von Bund und Land zusammen die Wertgrenze von 8 000 000 EUR übersteigen.

(4) Eine Verpflichtung zur künstlerischen Ausgestaltung im Rahmen dieses Zuwendungsverfahrens besteht nicht.

(5) § 87 Abs. 1 des Schulgesetzes (SchulG) vom 30. März 2004 (GVBl. S. 239, BS 223-1) in der jeweils geltenden Fassung findet im Rahmen dieses Zuwendungsverfahrens keine Anwendung. § 87 Abs. 2 SchulG in der jeweils geltenden Fassung findet in Bezug auf die Beteiligung des Landkreises im Rahmen dieses Zuwendungsverfahrens keine Anwendung, wenn beim Maßnahmenträger kein Finanzierungsanteil an den förderfähigen Ausgaben verbleibt. Andernfalls gilt § 87 Abs. 2 SchulG für den beim Maßnahmenträger verbleibenden Finanzierungsanteil der förderfähigen Ausgaben, soweit die Investition einer Genehmigung nach § 86 Abs. 1 SchulG in der jeweils geltenden Fassung bedarf.

(6) § 27 Abs. 2 des Landesgesetzes über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaG) vom 3. September 2019 (GVBl. S. 213, BS 216-7) in der jeweils geltenden Fassung findet im Rahmen dieses Zuwendungsverfahrens keine Anwendung, wenn beim Maßnahmenträger kein Finanzierungsanteil an den förderfähigen Ausgaben verbleibt. Andernfalls gilt § 27 Abs. 2 KiTaG für den beim Maßnahmenträger verbleibenden Finanzierungsanteil der förderfähigen Investitionsausgaben.

(7) Im Fall einer Kofinanzierung mit Mitteln, die nach Nummer 5 der Verwaltungsvorschrift „Gewährung staatlicher Finanzhilfen zur Beseitigung der Schäden aufgrund des Starkregens und des Hochwassers am 14. und 15. Juli 2021 in den Landkreisen Ahrweiler, Bernkastel-Wittlich, Cochem-Zell, Eifelkreis Bitburg-Prüm, Mayen-Koblenz, Trier-Saarburg und Vulkaneifel sowie der kreisfreien Stadt Trier“ (VV Wiederaufbau RLP 2021) vom 23. September 2021 (MinBl. S. 126) in der jeweils geltenden Fassung gewährt werden, gelten bei Durchführung einer baufachlichen Prüfung nach Absatz 3 die in Nummer 9.12 der VV Wiederaufbau RLP 2021 vorgesehenen Erleichterungen entsprechend, sofern die Förderung aus dem Aufbauhilfefonds die Zuwendung nach diesem Förderprogramm überwiegt. Überwiegt die Zuwendung nach diesem Förderprogramm die Förderung aus dem Aufbauhilfefonds, gilt die Erleichterung nach Absatz 3.

§ 13
Bewilligung

(1) Zuständige Bewilligungsstelle im Rahmen des Zuwendungsverfahrens für die Förderlinie Kommunen ist die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion. Diese prüft die Fördervoraussetzungen auf Grundlage der Angaben nach § 11. Im Übrigen beschränkt sich die Prüfung in der Regel auf eine Plausibilisierung.

(2) Anträge können insgesamt bis zur Höhe des jeweiligen Regionalbudgets bewilligt werden. Die Bewilligung der Mittel für förderfähige Maßnahmen erfolgt durch Zuwendungsbescheid. Die Allgemeinen Nebenbestimmungen der Verwaltungsvorschrift zu § 44 LHO finden keine Anwendung. Für dieses Zuwendungsverfahren gelten die auf Grundlage des § 33 Abs. 2 LGRP-Plan erlassenen Allgemeinen Nebenbestimmungen;

die Bewilligungsstelle kann ergänzende Nebenbestimmungen in den Zuwendungsbescheid aufnehmen.

(3) Im Fall des § 12 Abs. 3 kann bereits auf Grundlage der vorliegenden Stellungnahme der fachlich zuständigen technischen staatlichen Verwaltung zumindest zur Wirtschaftlichkeitsuntersuchung der ersten Stufe eine Bewilligung unter dem Vorbehalt des Ergebnisses der baufachlichen Prüfung erfolgen.

(4) Bei Zuwendungen zu Baumaßnahmen mit einem Bauvolumen von mehr als 10 000 000 EUR ist dem Rechnungshof Rheinland-Pfalz ein Abdruck des Zuwendungsbescheides zu übersenden. Im Übrigen sind dem Rechnungshof Rheinland-Pfalz auf Anforderung Unterlagen über die einzelnen Zuwendungsfälle vorzulegen.

§ 14
Weiterleitung

(1) Eine Weiterleitung bewilligter Mittel durch die ursprünglich empfangende Stelle (Erstempfänger) an Dritte (Letztempfänger) für Investitionen in deren Infrastruktureinrichtungen ist zulässig, soweit diese der Erfüllung von Landesaufgaben oder kommunalen Aufgaben dient. Die Weiterleitung hat durch Bescheid zu erfolgen.

(2) Werden Mittel des Sondervermögens an Letztempfänger weitergeleitet, haben die Erstempfänger sicherzustellen, dass die Mittel zweckentsprechend und im Rahmen der Vorgaben der in § 2 Abs. 1 genannten Rechtsgrundlagen sowie den auf deren Grundlagen erlassenen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften und entsprechend der Vorgaben des Zuwendungsbescheids verwendet werden. Der Erstempfänger bleibt gegenüber dem Land für die rechtmäßige und zweckentsprechende Verwendung der Mittel verantwortlich. Der Erstempfänger hat dafür Sorge zu tragen, dass er die ihm obliegenden Pflichten fristgemäß, sachlich richtig und in vollem Umfang erfüllen kann.

§ 15
Mittelabruf

(1) Die bewilligten Zuwendungen dürfen vom Erstempfänger nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie zur Erstattung bereits gezahlter oder zur Begleichung innerhalb von drei Monaten fälliger Rechnungen für förderfähige Ausgaben benötigt werden.

(2) Die Mittel sind bei der Bewilligungsstelle in der von dieser vorgegebenen Form und nach einem von dieser zur Verfügung gestellten Muster anzufordern. Zum Nachweis der fristgerechten Mittelverwendung ist jeder Anforderung eine fortzuschreibende Belegliste beizufügen. Die Bewilligungsstelle kann die Vorlage von Belegen und weitergehenden Nachweisen verlangen.

(3) Soweit die Zuwendung aus Bundesmitteln finanziert wird, beginnt die Dreimonatsfrist nach Absatz 1 mit der beim Bund angeordneten Auszahlung der Bundesmittel durch die zuständige Stelle des Landes. Werden Mittel entgegen Absatz 1 zu früh angefordert, so hat der Erstempfänger für die Zeit ab der Auszahlung durch den Bund an das Land bis zur zweckentsprechenden Verwendung oder bis zur Rückzahlung der nicht fristgerecht zweckentsprechend verwendeten Mittel an den Bund Zinsen zu zahlen. Der Zinssatz richtet sich nach § 8 Abs. 3 Satz 3 LuKIFG; er wird vom Bundesministerium der Finanzen durch Rundschreiben bekanntgegeben und beträgt mindestens 0,1 v. H. jährlich. Die Zinsen sind an das Sondervermögen abzuführen; wenn der Zinsbetrag 100 EUR unterschreitet, sind keine Zinsen zu zahlen.

(4) Soweit die Zuwendung aus Landesmitteln finanziert wird, beginnt die Dreimonatsfrist nach Absatz 1 mit der Auszahlung der Mittel durch das Land an den Erstempfänger. Werden Mittel entgegen Absatz 1 zu früh angefordert, so hat der Erstempfänger für die Zeit ab der Auszahlung der Mittel durch das Land bis zur zweckentsprechenden Verwendung oder bis zur Rückzahlung der nicht fristgerecht zweckentsprechend verwendeten Mittel an das Land Zinsen zu zahlen. Absatz 3 Satz 3 und 4 gelten entsprechend.

(5) Für die Förderlinie Land werden die Einzelheiten des Mittelabrufs durch den Bewirtschaftungserlass nach § 6 Abs. 6 LGRP-Plan geregelt.

§ 16
Verwendungsnachweis

(1) Der Nachweis der rechtmäßigen und zweckentsprechenden Verwendung der Mittel ist für jede Maßnahme durch den Erstempfänger in der von der Bewilligungsstelle vorgegebenen Form und nach einem von dieser zur Verfügung gestellten Muster innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss der Maßnahme gegenüber der Bewilligungsstelle zu erbringen. Für bei Antragstellung bereits abgeschlossene Maßnahmen beginnt die Frist nach Satz 1 mit Eintritt der Bestandskraft des Zuwendungsbescheids.

(2) Der Verwendungsnachweis umfasst insbesondere die nach Abschluss der Maßnahme tatsächlichen Angaben nach § 11 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 bis 9. Daneben ist insbesondere zu erklären, dass die Mittel rechtmäßig und zweckentsprechend verwendet wurden, die Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie die Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheids eingehalten wurden und die Angaben mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.

(3) Zur Sicherstellung der rechtmäßigen und zweckentsprechenden Mittelverwendung prüft die Bewilligungsstelle mindestens 5 v. H. der abgeschlossenen Investitionsmaßnahmen im Rahmen von Stichproben. Der Prüfumfang kann risikobezogen erhöht werden. Für die Durchführung der Prüfung kann die Bewilligungsstelle von den Erstempfängern für die ausgewählten Maßnahmen zusätzlich einen Sachbericht, eine summarische Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben sowie Bücher, Belege, Zahlungsnachweise und weitere Unterlagen, die die rechtmäßige und zweckentsprechende Verwendung der Mittel belegen, anfordern.

§ 17
Prüfungsrechte und Aufbewahrungspflichten

(1) Die Zuwendungsempfänger haben zum Zwecke der Prüfung durch den Bund, den Bundesrechnungshof, das Land oder den Rechnungshof Rheinland-Pfalz und deren

Beauftragten auf Anforderung die Unterlagen, Nachweise und Auskünfte, die die prüfende Stelle zur Durchführung der Prüfung für erforderlich hält, innerhalb der von der prüfenden Stelle bestimmten Frist und vollständig nach den Vorgaben der prüfenden Stelle zur Verfügung zu stellen oder auf Verlangen Einsicht in diese zu gewähren. Die Pflichten zur Vorlage von Unterlagen und Erteilung von Auskünften umfassen auch elektronisch gespeicherte Daten.

(2) Die Dokumente nach Absatz 1 sind nach Maßgabe der nach § 33 Abs. 2 LGRP-Plan erlassenen Allgemeinen Nebenbestimmungen und des Zuwendungsbescheids aufzubewahren.

§ 18
Anzeige- und Berichtspflichten

(1) Sobald absehbar ist, dass die bewilligten Fördermittel für eine Investitionsmaßnahme nicht vollständig in Anspruch genommen werden, haben die Erstempfänger dies unverzüglich der Bewilligungsstelle anzuzeigen.

(2) Die Erstempfänger haben der Bewilligungsstelle Änderungen der mit dem Antrag übermittelten Daten sowie den Beginn und den Abschluss der Maßnahme unverzüglich in der von der Bewilligungsstelle vorgegebenen Form und nach einem von dieser zur Verfügung gestellten Muster anzuzeigen.

(3) Die Erstempfänger melden der Bewilligungsstelle in der von dieser vorgegebenen Form und nach einem von dieser zur Verfügung gestellten Muster die Höhe der im kommenden Jahr und im Finanzplanzeitraum voraussichtlich jährlich benötigten Haushaltsmittel bis zum 30. Juni eines jeden Jahres.

(4) Die Erstempfänger melden der Bewilligungsstelle in der von dieser vorgegebenen Form und nach einem von dieser zur Verfügung gestellten Muster die voraussichtlich benötigten Finanzmittel gemäß den Bestimmungen der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Bundeshaushaltsordnung vom 14. März 2001 (GMBl. Nr. 16/17/18, S. 307) in der jeweils geltenden Fassung zu § 43 der Bundeshaushaltsordnung (BHO)

vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1284) in der jeweils geltenden Fassung. Die Meldungen sind so vorzunehmen, dass sie rechtzeitig in der Liquiditätsplanung des Bundes nach § 43 BHO berücksichtigt werden können.

§ 19
Kennzeichnung der Zuwendung

Bei der Durchführung und nach Abschluss der aus dem Sondervermögen geförderten Investitionsmaßnahmen ist in geeigneter und öffentlichkeitswirksamer Weise auf die Zuwendung aus dem Sondermögen unter Verwendung der vom für Finanzangelegenheiten zuständigen Ministerium bereitgestellten Wort-Bild-Marke hinzuweisen. Bei Bauarbeiten hat die Kenntlichmachung zusätzlich durch Bauschilder zu erfolgen.

§ 20
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft und mit Außerkrafttreten des Landesgesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens „Rheinland-Pfalz-Plan für Bildung, Klima und Infrastruktur“ außer Kraft.

Mainz, den 22. Oktober 2026
Die Ministerin der Finanzen
Doris Ahnen

Herausgeber: Staatskanzlei Rheinland-Pfalz

Staatskanzlei Rheinland-Pfalz
Verkündungsstelle
am 23.10.2026